

Die Rolle der kommunalen Daseinsvorsorge im künftigen Europäischen Gesellschaftsmodell

Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen

Die Europäische Kommission stellt in ihrer Mitteilung zur Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa (KOM (2000) endg.) fest, dass Leistungen der Daseinsvorsorge ein Schlüsselement des europäischen Gesellschaftsmodells sind und einen zentralen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion in Europa leisten. In den Gemeinschaftsverträgen selbst finden sich jedoch kaum Hinweise auf diese Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und ihren Stellenwert im Gemeinschaftsgefüge. Artikel 16 EG-Vertrag erwähnt zwar die „Stellung“ dieser Leistungen „innerhalb der gemeinsamen Werte der Union“ sowie ihre „Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts“. Allerdings lässt das Gemeinschaftsrecht wie auch die Mitteilung der EU-Kommission noch nicht erkennen, dass den Leistungen der Daseinsvorsorge tatsächlich der Stellenwert zuerkannt wird, der einem „Schlüsselement“ an sich gebühren sollte.

Die Leistungen der Daseinsvorsorge sind für die Zukunft der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung; von vitalem Interesse sind sie auch für die Kommunen, die derzeit eine Vielzahl dieser Leistungen selbst erbringen oder sie in anderer Weise sicherstellen. Vom Dezember-Gipfel in Laeken erwarten sich die Träger der Daseinsvorsorge einen Hinweis, welche Rolle den Leistungen von allgemeinem Interesse und den Akteuren, die diese Leistungen erbringen, zukommen wird. Die Staats- und Regierungschefs werden im Hinblick auf die nächste Regierungskonferenz die grundsätzliche Frage beantworten müssen, ob die Europäische Union als Wirtschafts- und Wertegemeinschaft auch ein soziales Gesellschaftsmodell enthält und wie Gemeinwohlorientierung und Wettbewerbsgedanke miteinander in Einklang gebracht werden können. Die kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen möchten zu dieser Debatte, die in die Diskussion über die Zukunft Europas eingebettet ist, Position beziehen.

Die kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens stellen fest:

- Dass die Leistungen der Daseinsvorsorge ein Bestandteil des europäischen Sozialmodells sind, die zu Solidarität und Zusammenhalt beitragen;
- Dass die nationalen und regionalen Rechtsordnungen vieler EU-Mitgliedsstaaten den Kommunen eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung ihrer Aufgaben zugestehen und deshalb Bestimmungen zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht als wesentlichem Strukturelement ihrer nationalen Verfassungen enthalten;
- Dass die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben der Daseinsvorsorge haben und einen wesentlichen Teil der Aufgaben selbst wahrnehmen;

- Dass Bürgerinnen und Bürger als Wählerinnen und Wähler und durch weitere Möglichkeiten, z.B. durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie durch die Kontakte mit ihren Kommunalpolitikern Einfluss auf die Ausgestaltung der Daseinsvorsorge nehmen können;
- Dass zum Beispiel in Deutschland Leistungen der Daseinsvorsorge Bestandteil des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips sind.

geben zu bedenken:

- Dass das Handeln der territorialen Gebietskörperschaften neben wirtschaftlichen Aspekten und Effizienzkriterien insbesondere von sozialer Verantwortung und Gemeinwohlerwägungen geprägt ist;
- Dass Entscheidungen öffentlicher Unternehmen im Gegensatz zu jenen der Privatwirtschaft nicht von kurzfristigem Gewinnstreben bestimmt sein dürfen, sondern sich an langfristigen Zielen, Nachhaltigkeit und am Gemeinwohl orientieren müssen;
- Dass an das Handeln des öffentlichen Sektors ein strengerer Maßstab angelegt wird als an private Unternehmen; insbesondere mit Blick auf Transparenzanforderungen und die demokratischen Kontrolle und damit unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für den privaten und den öffentlichen Bereich bestehen;
- Dass die Versorgungspflicht und damit die politische Verantwortung stets bei den zuständigen, meist lokalen Gebietskörperschaften verbleibt und im Falle eines Versagens des privaten Unternehmers stets in die öffentliche Hand zurückfällt;
- Dass eine unregelte Liberalisierung zu schweren Störungen bei der Erbringung von Leistungen von allgemeinem Interesse und des ganzen Gemeinschaftslebens führen kann;
- Dass eine geregelte Liberalisierung Kontroll- und Aufsichtsbehörden erforderlich machen könnte, wodurch die etwa in Deutschland vorhandene dezentrale Struktur, die aufgrund ihrer großen Anzahl von Marktteilnehmern für Wettbewerb sorgt, durch eine zentrale Regulierungsbehörde ersetzt werden müsste.

vertreten die Auffassung:

- Dass in der Europäischen Union das Gemeinwohlprinzip gegenüber dem Wettbewerbsgedanken aufgewertet werden muss;
- Dass die Fassung und die Anwendungspraxis der europäischen Wettbewerbsregeln auf die Besonderheiten der Leistungen der Daseinsvorsorge Rücksicht nehmen muss;
- Dass den positiven Aspekten des Wettbewerbs insbesondere durch ein großes Angebot und niedrigere Preise mittel- bzw. langfristig Effekte (Nachhaltigkeit, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt etc.) gegenübergestellt werden müssen und deshalb eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der Liberalisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist;
- Dass es den Mitgliedstaaten und deren demokratisch legitimierten Trägern der Daseinsvorsorge vorbehalten bleiben muss zu definieren, welche Leistungen als Daseinsvorsorge anzusehen sind, welche Gemeinwohlanforderungen daran geknüpft und wie die Leistungen erbracht werden sollen;
- Dass die Kommunen heute und in Zukunft ihren Aufgaben nur dann nachkommen können, wenn sie hierfür genügend Gestaltungsfreiheit haben.

regen an:

- Dass Art. 16 EG dahingehend ergänzt wird, dass die Bestimmung und Gestaltung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse den Mitgliedstaaten obliegen soll;
- Dass bis zu einer Vertragsänderung ein gemeinschaftlicher Rahmen, etwa durch eine einschlägige Richtlinie, geschaffen wird, der Gemeinwohlverpflichtungen im Verhältnis zu den Binnenmarktregelungen Rechnung trägt;
- Dass eine Klarstellung und Abgrenzung der Tätigkeiten von wirtschaftlichem und nicht wirtschaftlichem Interesse erfolgen sollte;
- Dass die Tatbestandsmerkmale des EU-rechtlichen Beihilfenbegriffs (Art. 87 EG-Vertrag) für Leistungen der Daseinsvorsorge in spezifischer Weise bestimmt und angewandt werden;
- Dass die Europäische Kommission Leitlinien erarbeitet, um die Reichweite und Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts zu definieren;
- Dass sie eine Studie über die Auswirkungen der Liberalisierung unter mittel- bzw. langfristigen Aspekten anfertigen lässt.

Brüssel / Dresden / München / Stuttgart
11. Oktober 2001